

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

11. SEP. 1968

101

Gesetz: BAT §§ 22, 23; BAT/Ortskrankenkassen vom 25. August 1962 §§ 22, 23; Tarifvertrag I über die Eingruppierung der Angestellten der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände vom 29. September 1965 Anlage 1 a, Vorbemerkungen, Vergütungsordnung A Abschnitt III VergGr. V a (Tabelliersaalleiter)

Leitsatz:

Der Tabelliersaal ist die organisatorische Zusammenfassung sämtlicher Lochkartengroßmaschinen unabhängig von ihrer räumlichen Verteilung. Für die Bewertung der Tätigkeit von Leitern eines Tabelliersaales steht die Verantwortung für den rationellen Einsatz des Maschinenparks und des hierbei tätigen Personals sowie die termingemäße Erledigung der gestellten Aufgaben im Vordergrund.

Aktenzeichen: 4 AZR 14/68

Urteil des BAG vom 11. September 1968 LAG Baden-Württemberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet am
11. September 1968

Im Namen des Volkes!

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. September 1968 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Schwennicke und Prieschl für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 10. Juli 1967 - 2 Sa 37/66 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger hat den Beruf eines Maschinenschlossers erlernt. Diesen Beruf mußte er wegen seiner Schwerkriegsbeschädigung nach Kriegsende aufgeben. Seit November 1945 ist der Kläger bei der Beklagten als Verwaltungsangestellter tätig und wird seit dem Jahre 1952 in der damals eingerichteten Hollerithabteilung beschäftigt. Im Jahre 1954 richtete die Beklagte eine IBM-Lochkartenanlage ein. Sie besteht aus:

- 1 Tabelliermaschine Typ 421 S (Alphabetschreiber)
- 1 Kartendoppler Typ 514
- 1 Kartenmischer mit Alphabetmischung Typ 077
- 1 Lochschriftübersetzer Typ 552
- 1 Sortiermaschine
- 2 Schreiblocher
- 2 Prüfer.

Dem Kläger obliegt die Aufsicht in der Hollerithabteilung. Er erteilt Anweisungen und betätigt sich als Tabellierer. Außer dem Kläger sind in der Hollerithabteilung noch ein weiterer Tabellierer, zwei Locherinnen und eine Prüferin beschäftigt. Der Kläger erhält Vergütung nach VergGr. VI b BAT.

Der Kläger hat mit seiner Klage Feststellung beantragt, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm ab 1. Oktober 1965 Vergütung nach VergGr. V b, hilfsweise nach VergGr. V a der Anlage 1 a zum Tarifvertrag I über die Eingruppierung der Angestellten der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände vom 29. September 1965 zu bezahlen. Er hat die Auffassung vertreten, er sei als Angestellter im Lochkartenwesen anzusehen, der aufgrund vorgegebener Aufgabenstellung selbständig Arbeitspläne für Lochkartenarbeiten aufstellt; jedenfalls aber sei er Tabelliersaalleiter im Sinne der Vergütungsordnung A Abschnitt III Unterabschnitt III für Angestellte, die im technisch-organisatorischen Lochkartendienst beschäftigt sind.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat die Auffassung vertreten, daß der Kläger als Bediener von Tabelliermaschinen und als Angestellter anzusehen sei, dem die Leitung des Loch- und Prüfdienstes übertragen ist; er könne

deshalb nur Vergütung nach VergGr. VI b beanspruchen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit seiner Berufung hat der Kläger nur noch seinen Hilfsantrag auf Vergütung nach VergGr. V a weiterverfolgt und sich darauf berufen, daß er Tabelliersaalleiter sei. Das Landesarbeitsgericht hat der Berufung stattgegeben. Der vom Arbeitsgericht auf 13.680,-- DM festgesetzte Streitwert ist vom Landesarbeitsgericht unverändert beibehalten worden. Mit der Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der Klageabweisung in vollem Umfange weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben.

Entgegen der Auffassung der Revision geht das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsfehler davon aus, daß der Kläger als Tabelliersaalleiter im Sinne der VergGr. V a Anlage 1 a des Tarifvertrages I über die Eingruppierung der Angestellten der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände vom 29. September 1965 (TV) anzusehen ist, soweit er die Aufsicht in der Hollerithabteilung der Beklagten führt. Das Landesarbeitsgericht führt aus, der Tabelliersaalleiter habe die Verantwortung für den rationellen Einsatz des Maschinenparks, des hierbei tätigen Personals und für die termingemäße Erledigung der gestellten Aufgaben. Damit ist der Rechtsbegriff des Tabelliersaalleiters nicht verkannt. Zwar ist der Aufgabenkreis eines Tabelliersaalleiters in Abschnitt III Unterabschnitt III TV nicht näher erläutert. Nach einhelliger Meinung in der Literatur wird der Begriff des Tabelliersaalleiters aber dahin ausgelegt, daß für die Bewertung der Tätigkeit von Leitern eines Tabelliersaales die Verantwortung für den rationellen Einsatz des Maschinenparks und des hierbei tätigen Personals sowie für die termingemäße Erledigung der gestellten Aufgaben im Vordergrund steht. Der Tabelliersaal ist danach die organisatorische Zusammenfassung sämtlicher Lochkartengroßmaschinen unabhängig von ihrer räumlichen Verteilung (vgl. Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke, Kommentar zum BAT Band II Anmerkung 18/4,



- 4 -

Seite 394; Ebert BB 1966, Seite 1149 (11527)). Dem ist zuzustimmen. Die Leitung des Tabelliersaales erschöpft sich zwar nicht in diesen genannten Aufsichts- und Dispositionsbefugnissen, wird aber durch diese Tätigkeit charakterisiert. Diesem Begriff ist der Gutachter in seinem Gutachten Blatt 117 ff. der Akten gefolgt; ihm hat sich das Landesarbeitsgericht angeschlossen.

Das Landesarbeitsgericht trifft auch die von der Revision mit einer zulässigen Rüge nicht angegriffene Feststellung, daß der Kläger diese Tätigkeit bei der Leitung des Tabelliersaales der Beklagten ausübt. Entgegen der Auffassung der Revision ist damit die Tätigkeit des Klägers unter den Begriff des Tabelliersaalleiters rechtsfehlerfrei subsumiert. Es kann nicht darauf ankommen, daß der Kläger zugleich auch teilweise die Aufgaben eines Angestellten erfüllt, dem die Leitung des gesamten Loch- und Prüfdienstes übertragen ist, und daß der Kläger als Vorgesetzter des anderen Bedieners von Tabelliermaschinen zugleich Tätigkeiten eines Gruppenleiters von Bedienern von Zusatzmaschinen oder von Sortiermaschinen ausübt. Damit sind nur bestimmte Aufsichtsfunktionen angesprochen, die einem Tabelliersaalleiter zwar auch obliegen können, jedoch nur dann zur Eingruppierung in Vergütungsordnung A Abschnitt III Unterabschnitt I bzw. II führen, wenn die überwiegende Tätigkeit nur entweder in der Leitung des Loch- und Prüfdienstes oder in der Gruppenleitung von Bedienern liegt. Hier hat der Kläger nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts aber sämtliche Leitungsaufgaben im Tabelliersaal zu erledigen; ihm obliegen deshalb nicht nur solche Teilbefugnisse, sondern die Aufgaben eines Tabelliersaalleiters.

Entgegen der Meinung der Revision ist es für die Tätigkeit des Klägers als Tabelliersaalleiter ohne Belang, daß die Hollerithabteilung der Beklagten und damit der vom Kläger geleitete Tabelliersaal nur einen Satz von Lochkartengroßmaschinen umfaßt. Dadurch mögen zwar die Dispositionsmöglichkeiten innerhalb des Tabelliersaales verhältnismäßig gering sein. Trotzdem ist der Leiter eines solchen Tabelliersaales

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ein Tabelliersaalleiter im Sinne der Tarifmerkmale, denn nach VergGr. V a Unterabschnitt III, Abschnitt III, Vergütungsordnung A der Anlage 1 a TV sind alle Tabelliersaalleiter einzugruppieren "soweit nicht anderweitig eingruppiert". Wollte man Tabelliersaalleiter von kleineren Lochkartenanlagen nicht unter diese Tarifgruppe subsumieren, bestünde insoweit eine Tariflücke, die durch die Formulierung in VergGr. V a gerade vermieden werden soll. Sämtliche Tabelliersaalleiter sollen durch Unterabschnitt III Abschnitt III Vergütungsordnung A erfaßt werden.

Dem Anliegen, daß bei kleineren Lochkartenanlagen nur wenig Leitungs- und Aufsichtstätigkeit anfällt und deshalb unter Umständen die Eingruppierung in die höhere Vergütungsgruppe V a TV nicht gerechtfertigt ist, wird auf andere Weise Rechnung getragen. Fällt nämlich wenig Tätigkeit als Tabelliersaalleiter wegen geringer Dispositionsmöglichkeiten an, wird der betreffende Angestellte in desto größerem Umfang für andere Aufgaben frei. Soweit diese anderen Aufgaben die eines Tabelliersaalleiters überwiegen, richtet sich dann die Eingruppierung nach der für diese Aufgaben maßgeblichen Vergütungsgruppe.

Das angefochtene Urteil mußte jedoch aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, weil das Landesarbeitsgericht nicht festgestellt hat, ob die vom Kläger verrichteten Tätigkeiten als Tabelliersaalleiter auch die von ihm überwiegend auszuübenden Tätigkeiten sind. Zu Unrecht stellt das Landesarbeitsgericht insoweit darauf ab, daß die Aufgaben des Tabelliersaalleiters der Tätigkeit des Klägers das Gepräge geben. Nach §§ 22 bis 24 des BAT/Ortskrankenkassen vom 25. August 1961, der insoweit mit den Vorschriften des BAT übereinstimmt, richtet sich die Eingruppierung nicht nach der Tätigkeit, die den Gesamtaufgaben das Gepräge gibt, sondern allein nach der überwiegenden Tätigkeit. Das aber ist die zeitlich überwiegende Tätigkeit. Das Landesarbeitsgericht hat nicht festgestellt, welche Tätigkeit des Klägers zeitlich überwiegt. Das ergibt sich auch nicht daraus, daß die Tätigkeit des Klägers



- 6 -

als Tabelliersaalleiter der Gesamttätigkeit das Gepräge gibt, denn das kann auch schon dann der Fall sein, wenn diese Tätigkeit nicht wenigstens die Hälfte der Gesamtarbeitszeit in Anspruch nimmt. Insoweit hat das angefochtene Urteil die Vorbemerkungen zur Allgemeinen Vergütungsordnung Anlage 1 a TV nicht genügend beachtet. Nach Ziffer 2, 3 dieser Vorbemerkungen ist nur dann die Tätigkeit, die der Gesamttätigkeit das Gepräge gibt, für die Eingruppierung maßgeblich, wenn der Angestellte Tätigkeiten nach Vergütungsordnung A und nach Vergütungsordnung B ausübt oder wenn verschiedene Tätigkeiten nach Vergütungsordnung B verrichtet werden. Der Kläger ist aber nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts gleichzeitig als Bediener von Tabelliermaschinen tätig, der schwierige Schaltungen vorzunehmen hat. Hierbei handelt es sich um eine Tätigkeit nach VergGr. VI b Unterabschnitt II von Abschnitt III der Vergütungsordnung A, so daß von ihm zwei Tätigkeiten nach Vergütungsordnung A auszuüben sind. Da für diesen Fall in den Vorbemerkungen zur Allgemeinen Vergütungsordnung keine entsprechende Ausnahme gemacht ist und die Tarifbestimmung hier gerade nicht auf das Gepräge abstellen, muß es dabei bleiben, daß insoweit die zeitlich überwiegende Tätigkeit nach § 22 BAT/OKK entscheidend für die Eingruppierung des Klägers ist.

Das Landesarbeitsgericht wird also zu prüfen haben, ob die Tätigkeit des Klägers als Tabelliersaalleiter zeitlich überwiegt. Nur dann hat er Anspruch auf Vergütung nach der begehrten VergGr. V a.

Das Landesarbeitsgericht wird gleichzeitig über die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der Kosten der Revision neu zu befinden haben.

Senatspräsident Dr. Poelmann
hat Urlaub

gez. Dr. Neumann

Dr. Neumann

Dr. Auffarth

Prieschl

Dr. Schwennicke



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

